

## Öffentliche Bekanntmachung:

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2021 der Gemeinde Koblenz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen sowie dem abschließenden Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Uecker-Randow-Tal und des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast zur Einsichtnahme

vom 15.01.2024 bis 26.01.2024

während der Sprechzeiten

Montag:	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag:	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch:	keine Sprechzeiten (nach Vereinbarung)
Donnerstag:	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
Freitag:	09.00 – 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Pasewalk, Zimmer 1/01 öffentlich aus.

Koblenz, den 11.01.2024



Tölk  
stellv. Bürgermeisterin

### Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage

<http://www.amt-uecker-randow-tal.de> am 12.01.2024

<b>Vorlage</b>	Status:	öffentlich
	Datum:	22.09.2023
Erarbeitet durch: Amt für Finanzen		
<b>Feststellung des Jahresabschlusses 2021</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
11.12.2023	Gemeindevertretung Koblenz	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

**Die Gemeindevertretung Koblenz beschließt die Feststellung des vom Rechnungsprüfungsamt Wolgast geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Koblenz zum 31. Dezember 2021, der vom Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Uecker-Randow-Tal i. d. F. vom 25.10.2023 akzeptiert wurde.**

**Sach- und Rechtslage:**

§ 60 Abs. 5 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011, zuletzt geändert am 23.07.2019.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Uecker-Randow-Tal hat den Jahresabschluss der Gemeinde Koblenz zum 31. Dezember 2021, der durch das Rechnungsprüfungsamt Wolgast gemäß § 3a Kommunalprüfungsgesetz geprüft wurde, zugestimmt.

Das Rechnungsprüfungsamt Wolgast hat das Ergebnis der Prüfung in seinem Prüfbericht zusammengefasst und abschließend in seinem Prüfvermerk einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, dem sich der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Uecker-Randow-Tal in seinem abschließenden Prüfungsvermerk angeschlossen hat.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Der Prüfbericht incl. des Prüfvermerks und der abschließende Prüfungsvermerk sind der Beschlussvorlage als Anlagen beigefügt.

Die Bilanzsumme beträgt	1.793.484,59 €
Der Ergebnsvortrag des Vorjahres beträgt	493.562,50 €
Das Jahresergebnis zum 31.12.2020 beträgt	4.828,71 €
Die Finanzrechnung weist für 2020 einen Finanzmittelüberschuss aus von (kumulativ)	206.129,25 €.

Der gesetzliche Haushaltsausgleich ist sowohl in der Ergebnisrechnung als auch in der Finanzrechnung erzielt worden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Uecker-Randow-Tal hat in seiner Sitzung am 25.10.2023 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Koblenz zum 31. Dezember 2021 zu empfehlen.

**Anlage/n:**

Prüfbericht incl. des Prüfvermerks und der abschließende Prüfvermerk

<b>Vorlage</b>	Status:	öffentlich
	Datum:	22.09.2023
Erarbeitet durch: Amt für Finanzen		
<b>Entlastung der Bürgermeisterin 2021</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
11.12.2023	Gemeindevertretung Koblenz	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

**Die Gemeindevertretung der Gemeinde Koblenz beschließt die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2021.**

**Sach- und Rechtslage:**

§ 60 Abs. 5 Satz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011, zuletzt geändert am 23.07.2019.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Uecker-Randow-Tal hat der Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Koblenz zum 31. Dezember 2021 i. d. F. vom 25.10.2023 gemäß § 3a Kommunalprüfungsgesetz, die durch das Rechnungsprüfungsamt Wolgast durchgeführt wurde, zugestimmt.

Das Rechnungsprüfungsamt Wolgast hat das Ergebnis dieser Prüfung in seinem Prüfbericht zusammengefasst und abschließend in seinem Prüfvermerk einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, dem sich der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Uecker-Randow-Tal in seinem abschließenden Prüfungsvermerk angeschlossen hat.

Der Prüfbericht incl. des Prüfvermerks und der abschließende Prüfungsvermerk sind der Vorlage zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 (GV20/073/2023) beigefügt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich wären, dass sie der Entlastung der Bürgermeisterin durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Uecker-Randow-Tal hat in seiner Sitzung am 25.10.2023 beschlossen, der Gemeindevertretung die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2021 zu empfehlen

**Anlage/n:**  
keine

**Abschließender Prüfungsvermerk  
zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021  
der Gemeinde Koblenz**

**durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Uecker-Randow-Tal**

**Auftrag und Auftragsdurchführung**

Die Gemeinde Koblenz hat die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses per Beschluss der Gemeindevertretung an das Amt Uecker-Randow-Tal übertragen.

Das Amt Uecker-Randow-Tal konstituierte als Pflichtausschuss den Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Uecker-Randow Tal bedient sich wiederum des gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast.

Dieser Bericht dient der Berichterstattung an die Gemeindevertretung der

**Gemeinde Koblenz.**

Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 des KPG obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Uecker-Randow-Tal. Hierzu hat dieser sich des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast bedient (§ 1 Abs. 4 Satz 2 KPG).

In seiner Sitzung vom 25. Oktober 2023 erörterte der Rechnungsprüfungsausschuss den vom Rechnungsprüfungsamt erarbeiteten Bericht über die Jahresabschlussprüfung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die Qualität der Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes den Zwecken der Prüfung des Jahresabschlusses genügt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich den vom Rechnungsprüfungsamt getroffenen Feststellungen angeschlossen.

Auf dieser Grundlage wird festgestellt, dass der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Koblenz vermitteln.

Das Rechnungsprüfungsamt hat auf Grundlage seiner Prüffeststellungen einen **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt die Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes.

Im Ergebnis seiner Prüfung hat das Rechnungsprüfungsamt zu den wirtschaftlichen Verhältnissen und der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung der Gemeinde Koblenz ergänzend festgestellt:

**Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Hinweise zu keinen Einwendungen geführt:**

**-keine-**

**Aus dem Jahresabschluss 2020 wurden folgende Hinweise übernommen:**

**-keine-**

Mit diesen Hinweisen steht der Anhang der Bürgermeisterin nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Prüffeststellungen im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde entsprechend der vorgelegten Unterlagen ergänzend fest:

*Das Vermögen (ohne RAP) beträgt zum 31. Dezember 2021* 1.793.484,59 €.

*Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2021* 70,53 %.

*Die Verbindlichkeitenquote beträgt zum 31. Dezember 2021* 1,13 %.

*Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet.*

*Der veranschlagte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung 2021 wurde im Haushaltsjahr beachtet.*

*Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2021 beträgt* -28.950,88 €.

*Die Veränderung der Rücklagen beträgt in 2021* 33.779,59 €.

*Das Jahresergebnis 2021 beträgt nach Veränderung der Rücklagen* 4.828,71 €.

*Der Ergebnisvortrag aus Haushaltsvorjahren beträgt* 493.562,50 €.

*Insgesamt ergeben sich hieraus verfügbare Mittel von* 498.391,21 €.

*Unter Berücksichtigung des positiven Ergebnisvortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung gegeben.*

*Die Finanzrechnung weist für 2021 einen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von* 2.918,20 €.  
*Nach Verrechnung der planmäßigen Tilgung für Investitionskredite verbleibt ein negativer Saldo in Höhe von* -3.417,34 €.

*Der Vortrag des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen sowie der planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten aus Haushaltsvorjahren beträgt* 90.240,58 €.

*Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung gegeben.*

*Die Investitionsauszahlungen betragen in 2021* 273,00 €.  
*Sie sind durch Investitionseinzahlungen finanziert in Höhe von* 27.417,32 €.

*Die Investitionskredite haben unter Berücksichtigung der Tilgungen abgenommen um* -6.335,54 €.

*Die liquiden Mittel haben insgesamt zugenommen um* 23.489,54 €  
*Auf* 206.129,25 €  
*Davon: Forderungen gegenüber der Einheitskasse* 206.129,25 €.

*Der Haushaltsausgleich ist in der Ergebnisrechnung und in der Finanzrechnung gegeben.*

*Seitens der Kommunalaufsicht wurde die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nicht abgefordert und auch nicht eingereicht.*

**Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat zu folgenden Hinweisen geführt:  
-keine-**

**Aus dem Jahr 2020 wurden folgende Hinweise übernommen:**

- Die Kleineinleitergebührensatzung stammt aus dem Jahr 1997 und die Straßenbaubeitragssatzung aus dem Jahr 2001.

Grundsätzlich wird empfohlen, die alten Satzungen auf Aktualität hin zu prüfen, ggfs. zu überarbeiten und neu zu fassen. Dabei sollte auch die Anpassung der Gebühren- und Steuersätze erwogen werden.

Insofern keine Zahlungspflichtigen für Kleineinleitergebühren vorhanden sind, kann von einer Anpassung abgesehen werden.“ (F)

*Eine Anpassung wurde bislang nicht vorgenommen.*

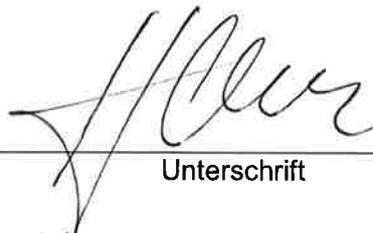
Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

**Ergänzend zur vorgenannten Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss eigene Prüfungshandlungen mit folgendem Ergebnis durchgeführt:**

Auf der Grundlage des Berichts zur Jahresabschlussprüfung und der ergänzenden Prüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss daher der Gemeindevertretung den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 i. d. F. vom 25.10.2023 festzustellen. Gleichzeitig empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss die Gemeindevertretung und die Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2021 zu entlasten.

Pasewalk, den 25.10.2023

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum



\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Vorsitzende/r des Rechnungsprüfungsausschusses

**Abschließender Prüfungsvermerk  
zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021  
der Gemeinde Koblenz**

**durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Uecker-Randow-Tal**

**Auftrag und Auftragsdurchführung**

Die Gemeinde Koblenz hat die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses per Beschluss der Gemeindevertretung an das Amt Uecker-Randow-Tal übertragen.

Das Amt Uecker-Randow-Tal konstituierte als Pflichtausschuss den Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Uecker-Randow Tal bedient sich wiederum des gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast.

Dieser Bericht dient der Berichterstattung an die Gemeindevertretung der

**Gemeinde Koblenz.**

Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 des KPG obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Uecker-Randow-Tal. Hierzu hat dieser sich des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast bedient (§ 1 Abs. 4 Satz 2 KPG).

In seiner Sitzung vom 25. Oktober 2023 erörterte der Rechnungsprüfungsausschuss den vom Rechnungsprüfungsamt erarbeiteten Bericht über die Jahresabschlussprüfung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die Qualität der Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes den Zwecken der Prüfung des Jahresabschlusses genügt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich den vom Rechnungsprüfungsamt getroffenen Feststellungen angeschlossen.

Auf dieser Grundlage wird festgestellt, dass der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Koblenz vermitteln.

Das Rechnungsprüfungsamt hat auf Grundlage seiner Prüffeststellungen einen **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk mit Zusatz** erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt die Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes.

Im Ergebnis seiner Prüfung hat das Rechnungsprüfungsamt zu den wirtschaftlichen Verhältnissen und der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung der Gemeinde Koblenz ergänzend festgestellt:

**Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Hinweise zu keinen Einwendungen geführt:**

**-keine-**

**Aus dem Jahresabschluss 2020 wurden folgende Hinweise übernommen:**

**-keine-**

Mit diesen Hinweisen steht der Anhang der Bürgermeisterin nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Prüffeststellungen im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde entsprechend der vorgelegten Unterlagen ergänzend fest:

*Das Vermögen (ohne RAP) beträgt zum 31. Dezember 2021* 1.793.484,59 €.

*Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2021* 70,53 %.

*Die Verbindlichkeitenquote beträgt zum 31. Dezember 2021* 1,13 %.

*Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet.*

*Der veranschlagte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung 2021 wurde im Haushaltsjahr beachtet.*

*Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2021 beträgt* -28.950,88 €.

*Die Veränderung der Rücklagen beträgt in 2021* 33.779,59 €.

*Das Jahresergebnis 2021 beträgt nach Veränderung der Rücklagen* 4.828,71 €.

*Der Ergebnisvortrag aus Haushaltsvorjahren beträgt* 493.562,50 €.

*Insgesamt ergeben sich hieraus verfügbare Mittel von* 498.391,21 €.

*Unter Berücksichtigung des positiven Ergebnisvortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung gegeben.*

*Die Finanzrechnung weist für 2021 einen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von* 2.918,20 €.

*Nach Verrechnung der planmäßigen Tilgung für Investitionskredite verbleibt ein negativer Saldo in Höhe von* -3.417,34 €.

*Der Vortrag des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen sowie der planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten aus Haushaltsvorjahren beträgt* 90.240,58 €.

*Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung gegeben.*

*Die Investitionsauszahlungen betragen in 2021* 273,00 €.

*Sie sind durch Investitionseinzahlungen finanziert in Höhe von* 27.417,32 €.

*Die Investitionskredite haben unter Berücksichtigung der Tilgungen abgenommen um* -6.335,54 €.

*Die liquiden Mittel haben insgesamt zugenommen um* 23.489,54 €

*Auf* 206.129,25 €.

*Davon: Forderungen gegenüber der Einheitskasse* 206.129,25 €.

*Der Haushaltsausgleich ist in der Ergebnisrechnung und in der Finanzrechnung gegeben.*

*Seitens der Kommunalaufsicht wurde die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nicht abgefordert und auch nicht eingereicht.*

**Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat zu folgenden Hinweisen geführt:**  
**-keine-**

**Aus dem Jahr 2020 wurden folgende Hinweise übernommen:** 09.12.2024

- „Die Hundesteuersatzung stammt aus dem Jahr 2001, die Kleininleitergebührensatzung aus dem Jahr 1997 und die Straßenbaubeitragssatzung aus dem Jahr 2001.

Grundsätzlich wird empfohlen, die alten Satzungen auf Aktualität hin zu prüfen, ggfs. zu überarbeiten und neu zu fassen. Dabei sollte auch die Anpassung der Gebühren- und Steuersätze erwogen werden.

Insofern keine Zahlungspflichtigen für Kleininleitergebühren vorhanden sind, kann von einer Anpassung abgesehen werden.“ (F)

*Eine Anpassung wurde bislang nicht vorgenommen.*

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

**Ergänzend zur vorgenannten Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss eigene Prüfungshandlungen mit folgendem Ergebnis durchgeführt:**

Auf der Grundlage des Berichts zur Jahresabschlussprüfung und der ergänzenden Prüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss daher der Gemeindevertretung den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 i. d. F. vom 25.10.2023 festzustellen. Gleichzeitig empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss die Gemeindevertretung und die Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2021 zu entlasten.

Pasewalk, den 25.10.2023

---

Ort / Datum

---

Unterschrift

Vorsitzende/r des Rechnungsprüfungsausschusses